



GSVG-Krankenschutz (für kammerzugehörige Freiberufler)

Gesund ist, optimal versichert zu sein.

In dieser SVA Information werden Sozialversicherungsbestimmungen behandelt, die für kammerzugehörige Freiberufler in der Krankenversicherung wichtig sind. Allenfalls noch offene Fragen sollten in einem persönlichen Gespräch mit den SVA-Mitarbeitern geklärt werden.

Ihre Krankenversicherung

In der Krankenversicherung besteht Versicherungspflicht für alle Wirtschaftstreibende, Tierärzte, Apotheker, Patentanwälte, Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker. Eine der folgenden Möglichkeiten muss gewählt werden:

- Bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit muss man sich für die GSVG-Selbstversicherung, die ASVG-Selbstversicherung oder eine private Gruppenversicherung entscheiden.
- Wird eine weitere Erwerbstätigkeit (z. B. als Dienstnehmer, Gewerbetreibender oder Bauer) ausgeübt oder bereits eine krankenversicherungspflichtige Pension bezogen, so stehen bezüglich der freiberuflichen Tätigkeit die GSVG-Pflichtversicherung oder die private Gruppenversicherung zur Wahl.

Die Systeme des Krankenschutzes weisen bei den Kosten und den Leistungen zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Eine Entscheidung sollte daher gut überlegt werden. Hinsichtlich der ASVG-Selbstversicherung und der privaten Gruppenversicherung erfragen Sie Details bitte bei der Gebietskrankenkasse bzw. Ihrer Interessenvertretung.

Nachstehende Informationen wenden sich an jene Freiberufler (Freiberufler-Pensionisten), die sich für die **GSVG-Versicherung** interessieren:

Entscheidet sich ein Freiberufler, der ausschließlich die freiberufliche Tätigkeit ausübt, für die gewerbliche Krankenversicherung, so ist er unabhängig von der Höhe seiner freiberuflichen Einkünfte krankenversichert und damit zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Wird neben der freiberuflichen Tätigkeit eine mit einer anderen Pflichtkrankenversicherung verbundene Erwerbstätigkeit (als Angestellter, Beamter, Landwirt)

ausgeübt oder bereits eine krankenversicherungspflichtige Pension bzw. ein Ruhe-/Versorgungsgenuss bezogen, hängt der Eintritt der GSVG-Krankenversicherung davon ab, ob die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit die Versicherungsgrenze (5.361,72 Euro jährlich) überschreiten.

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Erlangung der Berufsbefugnis und endet mit dem Letzten des Monats, in dem sie wegfällt. Für die Dauer einer bei der Kammer angezeigten Ruhendmeldung besteht kein Versicherungsschutz.

Besonderheiten für Ärzte

- Ärzte sind über die Krankenvorsorgeeinrichtung der Ärztekammern krankenversichert und müssen daher keine der angeführten Möglichkeiten wählen. Sie können das aber freiwillig tun.
- Wenn das GSVG (freiwillig) gewählt wird, endet diese Versicherung erst und nur mit der Mitgliedschaft bei der Ärztekammer. Andere Umstände, wie z.B. der Eintritt einer zusätzlichen anderen Krankenversicherung, führen nicht zum Ende der GSVG-Krankenversicherung.

Ihre GSVG-Versicherungsbeiträge

Die Krankenversicherungsbeiträge werden von der SVA vierteljährlich vorgeschrieben. Auch für den Monat, in dem die Versicherung beginnt, ist ein „voller“ Monatsbeitrag zu entrichten.

Die Beiträge zur Krankenversicherung hängen ausschließlich von der „Beitragsgrundlage“, die im Wesentlichen aus Einkünften der freiberuflichen Tätigkeit bzw. aus der Pension resultieren, und vom „Beitragsatz“ ab, wobei zwischen „vorläufigen“ und „endgültigen“ Versicherungsbeiträgen zu unterscheiden ist. Beitrittsalter oder Geschlecht spielen keine Rolle.

Die Beiträge werden in den ersten drei Kalenderjahren der Erwerbstätigkeit vorläufig von der Mindestbeitragsgrundlage berechnet. Sie beträgt 446,81 Euro monatlich. Davon sind 7,65 Prozent für die Krankenversicherung zu zahlen.

Vorläufige Beiträge 2019 für Berufsanfänger pro Quartal

KV (BGL 446,81 Euro, 7,65 %) 102,54 Euro

Die **endgültigen** Beiträge hängen von den im Steuer-

bescheid ausgewiesenen Einkünften (aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) im Beitragsjahr ab; vorläufige Krankenversicherungsbeiträge werden den Einkünften bis zur Jahres-Höchstbeitragsgrundlage hinzugerechnet (73.080 Euro). Die „Nachbemessung“ der Beiträge führt zu einer Nachbelastung, wenn die endgültige Beitragsgrundlage höher ist als die vorläufige.

Auch die endgültige Mindestbeitragsgrundlage beträgt monatlich 446,81 Euro. Sie gilt, wenn die Summe aus den monatlichen Einkünften und vorläufigen Krankenversicherungsbeiträgen für 2019 diesen Betrag nicht übersteigt.

Hinweis für Pensionisten

Wird nach Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit eine Pension und/oder Kammerversorgungsleistung bezogen, werden die Beiträge sofort vom Pensionsbezug (bzw. der Versorgungsleistung) berechnet. Davon sind 7,0 Prozent (Wirtschaftstrehänder, Tierärzte, Apotheker, Patentanwälte, Ziviltechniker und Notare) bzw. 7,65 Prozent (Rechtsanwälte) zu bezahlen.

Bitte vergleichen Sie die Kosten

Die Beiträge zur GSVG-Krankenversicherung richten sich nur nach Ihren Erwerbseinkünften. In der ASVG-Selbstversicherung ist grundsätzlich der Höchstbeitrag zu zahlen. Die Prämien des Gruppenvertrages hängen primär vom Beitrittsalter ab und werden auch in der Pension nicht reduziert.

Die Leistungen der Krankenversicherung

Der gewerbliche Krankenversicherungsschutz entspricht weitgehend dem der Gebietskrankenkas- sen; Ihre Kinder und – unter bestimmten Voraussetzungen – Ihr Ehepartner/Lebensgefährte können bei der SVA beitragsfrei „mitversichert“ sein. Allerdings gibt es auch einige Besonderheiten, z. B. die Unterscheidung zwischen „Sach- und Geldleistungsberechtigung“ oder der für ambulante Leistungen vorgesehene Selbstbehalt, der im Nachhinein von der SVA vorgeschrieben wird. Beitragsfrei anspruchsberechtigte Kinder sind vom Kostenanteil befreit.

In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit gehören Sie grundsätzlich zur Gruppe der sachleistungsberechtigten Versicherten. Sie können aber freiwillig zur Gruppe der Geldleistungsberechtigten wechseln, indem Sie eine der Optionen „volle Geldleistungsberechtigung“ oder „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“ wählen.

Wichtige Sachleistungen

- Ärztliche Hilfe
- Zahnbehandlung/Zahnersatz
- Spitalbehandlung in der „allgemeinen Gebührenklasse“
- Medikamente
- Heilbehelfe und Hilfsmittel
- Ambulante Behandlung/Untersuchung